

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Bauvorschriften und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert werden

Wien, am 14.09.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Auch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sieht ein Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit dem Zugang und der Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Gütern und Dienstleistungen vor.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 50e Kärntner Bauvorschriften:

Hier wird festgeschrieben in welchem Ausmaß bei einem Neubau oder einer großen Renovierung eines Gebäudes Ladepunkte bzw. Leitungsinfrastruktur errichtet werden muss.

In dem Zusammenhang fordert der Österreichische Behindertenrat, dass gesetzlich vorgesehen wird, dass diese Ladeinfrastruktur **auch** NutzerInnen von barrierefreien Stellplätzen (gem. § 39 Abs 5 Kärntner Bauvorschriften) zur Verfügung steht. Denn nur so kann eine chancengleiche Nutzung der Elektromobilität für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Weiters regt der Österreichische Behindertenrat an, bereits jetzt die in der Richtlinie (EU) 2018/844 vorgesehene Festlegung von einer Mindestanzahl an Ladepunkten für alle Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen umzusetzen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sonst wichtige Zeit in der Umstellung auf E-Mobilität vergeudet werden würde.

Zu § 39 Kärntner Bauvorschriften:

Aufgrund der vorliegenden Novelle möchte der Österreichische Behindertenrat nochmals in Erinnerung rufen, dass die Zurverfügungstellung von barrierefreien Zimmern in Beherbergungsbetrieben die Grundvoraussetzung dafür ist, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Urlaub machen können.

Gerade für ein Urlaubsland wie Kärnten, dass aktuell einige Projekte für einen inklusiven Urlaub (wie z.B. Natur erleben für ALLE) setzt, ist es wichtig, entsprechende gesetzliche Regelungen zu erlassen, damit ein ausreichendes Angebot an barrierefreien Unterkünften besteht.

Die Gesetzgebung in Kärnten sieht jedoch keine eigenständige Verpflichtung vor, in Beherbergungsbetrieben barrierefreie Zimmer zu errichten. Dies entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK, des BGStGs und der ÖNORM B 1603:2013.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass in § 39 Kärntner Bauvorschriften folgender Absatz aufgenommen wird: *„In Beherbergungsbetrieben muss für je 15 Unterkunftseinheiten mindestens 1 Einheit barrierefrei ausgeführt werden, mindestens jedoch 1 Einheit pro Beherbergungsbetrieb.“* (vgl. ÖNORM B 1603:2013 Punkt 6.2.1.).

Nur so kann erreicht werden, dass das Land Kärnten seiner völkerrechtlichen Verpflichtung aus der UN-BRK nachkommt und darüber hinaus die dringend erforderliche Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen und AnbieterInnen von Dienstleistungen geschaffen wird – die sonst, obwohl der Beherbergungsbetrieb

den Bestimmungen der Bauvorschriften entspricht, nach dem BGStG schadenersatzpflichtig werden könnten.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner